

# Bundesbeschluss

## über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der französischen Republik zur Anbindung der Schweiz ans französische Eisenbahnnetz, insbesondere an die Hochgeschwindigkeitslinien

vom 19. März 2001

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. September 2000<sup>2</sup>, beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Vereinbarung zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der Regierung der französischen Republik zur Anbindung der Schweiz ans französische Eisenbahnnetz, insbesondere an die Hochgeschwindigkeitslinien, unterzeichnet am 5. November 1999 in Genf, wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zu ratifizieren.

### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Ständerat, 30. November 2000

Die Präsidentin: Françoise Saudan  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 19. März 2001

Der Präsident: Peter Hess  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2000 5885

